

**Stellungnahme des
Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein
Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

I. Zusammenfassung

Der BVBC begrüßt die geplante Modernisierung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG), fordert jedoch qualifikationsgerechte Öffnungen zur Wahrung von Art. 12 GG, zur europarechtlichen Kohärenz und zur Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung:

1. Dreistufiges Befugnis-Modell nach Qualifikation:

- **Stufe I – Selbstständige Buchhalter*innen:** heutiger § 6 Nr. 3 und 4 StBerG, ergänzt um
 - Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung,
 - Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung.
- **Stufe II – Selbstständige Bilanzbuchhalter*innen & Steuerfachwirt*innen:** zusätzlich
 - vorbereitende Abschlussarbeiten,
 - Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG),
 - Bilanzerstellung für Betriebe in der Größenordnung von § 267 Abs. 1 HGB sowie
 - Erstellung und Übermittlung der dazugehörigen Steuererklärungen.
- **Stufe III – Steuerberater*innen:** unbeschränkte Hilfeleistung; Beratung, Gestaltungs- und Strukturberatung, Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und vor den Finanzgerichten; wahlrechts- und gestaltungssensible sowie komplexe Sachverhalte.

2. Qualitätssicherung ohne Überregulierung:

Gesetzlich verankerte allgemeine Berufsgrundsätze für Stufe I und II (Sorgfalt, Abgrenzung/Weiterleitung, angemessene Dokumentation) sowie angemessene Fortbildungs- und Versicherungspflicht (Vermögensschaden-Haftpflicht). Keine Schaffung einer neuen Aufsichtsbehörde; vorhandene Kammerstrukturen (IHK/DIHK) können, falls der Gesetzgeber dies für erforderlich hält, unterstützend einbezogen werden – die Bereitschaft ist gegeben.

3. Wirkungen:

Entlastung des Mittelstands, Planungssicherheit, Versorgungssicherheit trotz Kanzlei-Kapazitätsengpässen (Annahmestopps, Mandatsabbrüche), bessere Fristentreue, Sicherung des Steueraufkommens, wirksame Antwort auf den Fachkräftemangel, Konzentration der steuerberatenden Berufe auf Beratung, Gestaltung und qualifizierte Vertretung, Wahrung der grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit durch qualifikationsadäquate Ausgestaltung.

II. Ausgangslage und Regelungsdefizit

Die Praxis zeigt seit Jahren: Bilanzbuchhalter*innen, Steuerfachwirt*innen und entsprechend qualifizierte Finance-Profis tragen in kleinen und mittleren Unternehmen die Hauptlast der laufenden Buchführung, der Abschlussvorbereitung und der steuerlichen Deklarationsprozesse. Gleichwohl sind zentrale Tätigkeiten – insbesondere die Umsatzsteuer-Voranmeldung – ihnen gesetzlich verwehrt, obwohl sie ausbildungs- und prüfungsseitig gerade hierfür qualifiziert sind. Selbstständige Fachkräfte arbeiten an der Quelle der Daten, erkennen Unstimmigkeiten frühzeitig, reduzieren Medienbrüche und sichern so schnellere, fehlerärmere Deklarationsprozesse.

Parallel bestehen zahlreiche Ausnahmen nach § 4 StBerG, die nicht-steuerberuflichen Akteursgruppen steuernaher Tätigkeiten eröffnen; zudem ist die Eigenerstellung von Steuererklärungen durch Unternehmer*innen zulässig. Vor diesem Befund wirkt eine generelle Versagung deklarationsnaher Leistungen insbesondere für hochqualifizierte Stufe-II-Fachkräfte unverhältnismäßig. Genau diesen Wertungswiderspruch hat die Europäische Kommission 2018 als Inkohärenz gerügt: Während Akteursausnahmen fortgelten, werden qualifizierte Fachkräfte in Kernprozessen beschränkt.

Hinzu tritt eine statusbezogene Ungleichbehandlung: Tätigkeiten, die in Anstellung tagtäglich zulässig sind, sind in identischer Ausprägung selbstständig untersagt – obwohl Art. 12 Abs. 1 GG die Berufsfreiheit nach ständiger Rechtsprechung statusneutral schützt. Ein Reformentwurf verfehlt sein Ziel, wenn er diese Inkohärenz nicht qualifikationsbezogen behebt.

III. Verfassungsrecht (Art. 12 GG) – Verhältnismäßige Ausgestaltung statt Überqualifikation

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinen Grundsatzentscheidungen (1980 – 1 BvR 697/77 zum Kontieren; 1982 – 1 BvR 807/80 zur laufenden Lohnbuchhaltung/LSt-Anmeldungen) klargestellt:

- **Wahl des mildesten Mittels (Übermaßverbot):** Der Gesetzgeber muss das mildeste effektive Mittel wählen. Schutzgüter wie die Steuerrechtspflege oder die Aufkommenssicherung sind, soweit möglich, durch Berufsausübungsregelungen zu sichern; Berufszugangsmonopole sind das schärfere Mittel und nur ausnahmsweise gerechtfertigt.
- **Keine Pauschalmonopole wegen seltener Schwierigkeit:** Seltene schwierige Fälle rechtfertigen kein generelles Monopol; vielmehr ist die Grenze der eigenen Beurteilungsfähigkeit zu erkennen und im Zweifel weiterzuleiten.
- **Qualifikationsadäquate Differenzierung:** Wo die kaufmännische Aus- und Fortbildung die Kompetenz vermittelt, darf der Gesetzgeber nicht eine Überqualifikation (Vollqualifikation StB) verlangen, wenn mildere Ausübungsregeln (Sorgfalt, Abgrenzung, Dokumentation, Fortbildung, Haftpflicht) dasselbe Schutzziel erreichen.
- **Gleichbehandlung von angestellter und selbstständiger Berufsausübung:** Art. 12 Abs. 1 GG unterscheidet nicht zwischen unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit; maßgeblich sind Qualifikation und Berufsausübung, nicht der Status. Tätigkeiten, die angestellt zulässig sind, dürfen selbstständig nicht ohne tragfähigen Grund untersagt werden.

IV. Europarecht (Richtlinie 2005/36/EG; Art. 49 AEUV) – Kohärenz und Verhältnismäßigkeit

Die Europäische Kommission hat in ihrem Aufforderungsschreiben vom 19.07.2018 Zweifel an Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der deutschen Regelung geäußert, insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen Ausnahmen des § 4 StBerG. Tätigkeiten, die im Wesentlichen administrativ geprägt sind, bedürfen nach der Kommission nicht zwingend einer Vollqualifikation; maßgeblich ist eine qualifikationsbezogene, in sich stimmige Ausgestaltung. Vor diesem Befund wirkt eine generelle Sperre deklarationsnaher Leistungen für qualifizierte Fachkräfte unionsrechtlich inkohärent.

Das vorgeschlagene Dreistufen-Modell beseitigt die Inkohärenz: Befugnisse folgen Qualifikation – nicht der Akteurskategorie. Damit wird das deutsche Recht europarechtsfest ausgerichtet und das Risiko einer unionsrechtlichen Beanstandung reduziert.

V. Das qualifikationsbezogene Dreistufen-Modell

1. Stufe I – Selbstständige Buchhalter*innen

Status quo gem. § 6 Nr. 3 und 4 StBerG, ergänzt um

- a) **Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung,**
- b) **Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung** (inkl. Auswahl und Einrichtung entsprechender Software, Kontierungsrichtlinien, Stammdaten, erforderliche Verfahrensdokumentation u. Ä.).

2. Stufe II – Selbstständige Bilanzbuchhalter*innen und Steuerfachwirt*innen

Gesetzlich zu verankernde Befugnisse:

- a) **Vorbereitende Abschlussarbeiten** (Debitoren-/Kreditoren-Abstimmungen, Periodenabgrenzungen, Inventur-/Bewertungsvorarbeiten, Erstellung von Abschlussübersichten u. Ä.).
- b) **EÜR** nach § 4 Abs. 3 EStG.
- c) **Bilanzerstellung** für Betriebe in der Größenordnung von § 267 Abs. 1 HGB sowie
- d) Erstellung und Übermittlung der **dazugehörigen Steuererklärungen** (u.a. Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer-, Körperschaftsteuer-, Feststellungserklärung).

Verankerung allgemeiner Berufsgrundsätze:

- **Sorgfalt:** kaufmännische Grundsätze, GoB/GoBD
- **Abgrenzungs-/Weiterleitungspflicht:** Fälle außerhalb des Stufe-I- und II-Profiles sind an Angehörige der steuerberatenden Berufe zu verweisen.
- **Dokumentationspflicht in angemessenem Umfang:** Darstellung der Tätigkeit, wesentliche Annahmen, Abgrenzungsentscheidung und ggf. Weiterleitungsempfehlung.

Aufsicht/Prüfung: Zur Vermeidung weiterer Bürokratie sollte es weder eine generelle Prüfpflicht noch neue Aufsichtsbehörden geben. Eine schlanke Dokumentationspflicht mit der Möglichkeit einer anlassbezogenen Einsichtnahme genügt. Sollte der Gesetzgeber gleichwohl einen institutionellen Rahmen wünschen, können bestehende Kammerstrukturen (IHK-Bereitschaft wurde bereits signalisiert) unterstützend eingebunden werden.

3. Stufe III – Steuerberater*innen

Unbeschränkte Hilfeleistung; Beratung, Gestaltungs- und Strukturberatung; Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und vor den Finanzgerichten; Zuständigkeit für wahlrechts- und gestaltungssensible sowie komplexe Sachverhalte (Umwandlungen, Organschaften, internationales Steuerrecht, Konzern-/IFRS-Abschlüsse).

VI. Gesetzestechnische Umsetzung

1. Anpassung von § 6 StBerG Nr. 4: Ergänzung für Stufe I

„Das Verbot des § 5 gilt nicht für [...]

4. *die Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung einschließlich Auswahl und Einrichtung geeigneter Software, Kontierungsrichtlinien, Stammdaten und erforderlicher Verfahrensdokumentation, das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung, das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen und der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.*“

2. Anpassung von § 6 StBerG um neue Nr. 5 mit anschließender Pflichtenregel – Ergänzung für Stufe II

„5. Geprüfte Bilanzbuchhalter*innen und Steuerfachwirt*innen sind darüber hinaus befugt zu

- a) vorbereitenden Abschlussarbeiten,
- b) der Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG,
- c) der Bilanzerstellung für Betriebe in der Größenordnung von § 267 Abs. 1 HGB sowie
- d) der Erstellung und Übermittlung der dazugehörigen Steuererklärungen.

Die in den Nummern 4 und 5 genannten Tätigkeiten sind an Sorgfaltspflichten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den GoBD, an eine Pflicht zur Abgrenzung und Weiterleitung wertungs-, gestaltungsintensiver oder komplexer Sachverhalte an Angehörige der steuerberatenden Berufe, an eine angemessene Dokumentation, an eine angemessene Fortbildungspflicht sowie den Abschluss einer ausreichenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung geknüpft. Der Nachweis hierüber ist auf Anforderung gegenüber der zuständigen Stelle zu erbringen.“

- 3. Optionale Evaluationsklausel:** Der Gesetzgeber kann eine Evaluationsklausel vorsehen, der zufolge die Bundesregierung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten die Wirkungen auf Entlastung, Qualität und Steueraufkommen unter Nutzung vorhandener Verwaltungs- und Statistikdaten bewertet und dem Bundestag berichtet.

VII. Wirkungsanalyse

- **Entlastung des Mittelstands und Versorgungssicherheit:** Kürzere Wege, Planungssicherheit, weniger Prozess-/Koordinationsaufwand, gesicherte Deklarations- und Abgabefähigkeit trotz Kanzlei-Engpässen (Annahmestopps, Mandatsabbrüche), schnellere Bearbeitung durch Daten-nähe von Stufe I und Stufe II.
- **Sicherung des Steueraufkommens:** Qualitätssteigerung dort, wo die Daten entstehen; weniger Frist- und Bearbeitungsfehler.
- **Fachkräftesicherung:** Qualifikationsgerechte Arbeitsteilung; Stufe III fokussiert Beratung, Gestaltung, Vertretung.
- **Bürokratieverzicht:** Keine neuen Behörden, keine flächendeckenden Prüffregime; die Dokumentationspflicht ist schlank und dient der Eigenverantwortung sowie einer gezielten Ex-post-Nachvollziehbarkeit im Bedarfsfall.

VIII. Konkrete Forderungen

1. Aufnahme der **Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung** sowie des Fertigers der **Umsatzsteuer-Voranmeldung** in den Stufe-I-Befugnisumfang (§ 6 Nr. 4 StBerG).
2. **Vorbereitende Abschlussarbeiten, EÜR, Bilanzerstellung** für § 267 Abs. 1 HGB sowie Erstellung und Übermittlung der **dazugehörigen Steuererklärungen** in Stufe II.
3. **Berufsgrundsätze/Pflichtenkatalog:** Sorgfalt, Abgrenzung/Weiterleitung, Berichtsteil/Dokumentation in angemessenem Umfang, Fortbildung, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, keine generelle Prüfpflicht, keine neue Behörde, Nachweis auf Anforderung gegenüber der zuständigen Stelle.
4. **Optionale Evaluationsklausel** ohne zusätzliche Berichtsbürokratie – bei Bedarf durch den Gesetzgeber.
5. **Ggf. stufenweise Umsetzung:** Sollte der Gesetzgeber eine gestufte Einführung bevorzugen, ist mindestens die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie die Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung in den Stufe-II-Befugnisumfang aufzunehmen; eine optionale Evaluationsklausel kann die spätere Ausweitung auf Stufe I prüfen.

IX. Schlussbemerkung

Die vorgeschlagene qualifikationsgerechte Öffnung macht den Entwurf verfassungs- und europarechtskonform, praxisnah und ökonomisch sinnvoll. Sie entlastet kleine und mittelständische Unternehmen,

stärkt Fristentreue und Steueraufkommen und ermöglicht den steuerberatenden Berufen, ihren Schwerpunkt auf Beratung, Gestaltung und die Vertretung in rechtlich anspruchsvollen Verfahren zu legen. Zugleich wahrt sie die Berufsfreiheit selbstständiger Finance-Profis (Art. 12 Abs. 1 GG) durch verhältnismäßige, qualifikationsbezogene Berufsausübungsregeln – bei unvermindertem Schutz der Steuerrechtspflege.

Der BVBC steht für Formulierungshilfen, Synopsen und Fachgespräche kurzfristig gerne zur Verfügung.

Stand: 18. September 2025